

BGer 8C 374/2010 vom 12. Juli 2010

Bundesgericht, 2010-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_374_2010

FR: TF 8C 374/2010 du 12 juillet 2010

IT: TF 8C 374/2010 del 12 luglio 2010

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 12.07.2010 8C 374/2010 (8C_374/2010)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 12.07.2010 8C 374/2010 (8C_374/2010) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 12.07.2010 8C 374/2010 (8C_374/2010)

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_374/2010

Urteil vom 12. Juli 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung, Präsident, Bundesrichterin Leuzinger, Bundesrichter Frésard, Gerichtsschreiberin Polla.

Verfahrensbeteiligte S. _____, Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse Unia, Sterneggweg 3, 8706 Meilen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung), Beschwerde gegen den Entscheid des

Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 4. März 2010. In Erwägung, dass das kantonale Gericht nach pflichtgemässer Würdigung der Aktenlage und mit zutreffender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), zum Schluss gelangt ist, dass der als Allrounder für Studio und Casting (Foto/Film/Video) sowie Transporte und allgemeine Back Office-Tätigkeiten in der Einzelfirma seiner Ehefrau tätig gewesene Versicherte als im Betrieb mitarbeitender Ehegatte der Firmeninhaberin praxisgemäss (BGE 123 V 234) im Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besass, dass die Vorinstanz weder Bundesrecht verletzt noch den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt hat, wenn sie festhielt, dass der Beschwerdeführer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 2008 zwar nie Organ der Einzelfirma seiner Ehegattin gewesen sei, diese jedoch als Inhaberin der Firma X. _____ weiterhin im Handelsregister eingetragen sei, dass der Leistungsanspruch unter diesen Umständen zu verneinen sei, da der Beschwerdeführer als mitarbeitender Ehegatte aufgrund der Ausschlusseigenschaft "Ehegatte" (in analoger Anwendung des Art. 31 Abs. 3 lit. b AVIG ; BGE 123 V 234 E. 7 S. 236) keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besitze, dass die Ausführungen in der Beschwerde hieran nichts zu ändern vermögen, soweit sie nicht ohnehin bloss Wiederholungen darstellen (bis Seite 12 Mitte der Beschwerde) und sich in appellatorischer Kritik am vorinstanzlichen Entscheid erschöpfen, weshalb sie insofern unzulässig sind (BGE 134 II 244 E. 2.1 und 2.3 S. 245 ff., 130 I 290 E. 4.10 S. 302), dass insbesondere der Umstand, dass der Versicherte selber als Teilzeitkraft nie eine arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb innehatte, sondern seine Ehefrau als Geschäftsinhaberin den Betrieb führte, nicht ausschlaggebend ist, dass die Entrichtung von ALV-Beiträgen als Unselbstständigerwerbender vor Arbeitslosigkeit keinen gleichsam automatischen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung

begründet, sondern der Leistungsanspruch von weiteren, hier nicht allesamt erfüllten, Anspruchsvoraussetzungen abhängt, dass der Umstand, dass ehevertraglich der Güterstand der Gütertrennung vereinbart wurde, nicht entscheidend relevant ist (Urteil C 55/06 vom 21. August 2006 E. 2), dass die übrigen Ausführungen in der Beschwerde zu keinem anderen Ergebnis zu führen vermögen, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt wird, dass das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im bundesgerichtlichen Verfahren wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), weshalb dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. Juli 2010 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Ursprung Polla

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.